



1. Grundsätzlich gelten die Regelungen der Leistungsbewertungsverordnung, der Verordnung zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens und der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Beobachtung der Lernentwicklung und des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage aller vom Schüler\*innen erbrachten schriftlichen oder mündlichen Leistungen oder praktischen Leistungen sowie seines Verhaltens während des Unterrichts und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen unter Ausübung des pädagogischen Ermessens. Jede Klassenleiterin/ jeder Klassenleiter führt in diesem Zusammenhang für jede Schülerin/ jeden Schüler ein pädagogisches Tagebuch.
3. Alle Fachlehrer\*innen müssen über alle Schüler\*innen, die sie unterrichten, zur Lernentwicklung und zur Erteilung von Noten konkret aussagefähig sein. Bei anhaltenden Lernauffälligkeiten sind die Eltern frühzeitig zu informieren. Die Klassenleiterin/ Der Klassenleiter ist in jedem Falle durch die jeweiligen Fachlehrer\*in umgehend zu unterrichten.
4. Jede Lehrkraft fördert und berücksichtigt die Fähigkeit von Schüler\*innen zur Reflexion von Leistungen, insbesondere durch Selbsteinschätzungen.
5. Im Falle von nachgewiesenen Teil-Leistungsschwächen oder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf entscheidet die Klassenkonferenz zu Beginn des Schuljahres über geeignete Formen des Nachteilsausgleichs. Diese Beschlüsse sind im Klassenbuch (Ort ist zu diskutieren) zu dokumentieren.
6. Die vorzunehmenden konkreten Leistungsbewertungen auf dem Zeugnis erfolgen durch Noten der in der Stundentafel festgelegten Unterrichtsfächer und durch Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten (nur Sekundarstufe I). Sie werden durch die jeweilige Zeugnis-Konferenz zum Halbjahr und zum Endjahr festgelegt.
7. Hauptkriterien der Bewertung ergeben sich aus den Anforderungen der curricularen Vorgaben (Rahmenpläne und der schulinternen Lehr- und Kompetenzpläne) und den Beschlüssen der Schul-, Lehrer- und Fachkonferenzen.
8. Weitere Kriterien ergeben sich aus dem gemeinsam mit den Schüler\*innen gesetzten Anforderungsniveau der Klasse oder der Lerngruppe. In der Qualifikationsphase wird für Klausuren oder andere komplexe Leistungen, die immer überwiegend die AFB2 und AFB3 beinhalten müssen, der Bewertungsmaßstab der Tabelle 1 verwendet. In der Qualifikationsphase wird für sonstige Leistungen, die vorwiegend die AFB1 und AFB2 beinhalten, der Bewertungsmaßstab der Tabelle 2 verwendet.
9. Die Schule informiert die Schüler\*innen und Eltern in geeigneter Weise aktenkundig zu Beginn eines Schuljahres über die Anforderungen, die Art der Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung. Mögliche Formen der Information sind Elternschreiben, Veröffentlichungen, Elternversammlungen, Nutzung von Klassenstunden... Das Anforderungsniveau für eine zu erbringende Leistung mit Bewertung ist in der Regel den Schüler\*innen vor der Leistungsfeststellung darzulegen. Über spezifische Anforderungen der einzelnen Fächer informiert die jeweilige Lehrkraft.
10. Die Bewertung von mündlichen und schriftlichen Leistungen ist konkret an Punkten auszurichten. Die Gesamtpunktzahl soll eine differenzierte Bewertung ermöglichen (nicht unter 10 Punkten). Die Notengebung auf der Basis der erreichten Punkte ergibt sich aus dem Bewertungsmaßstab (siehe Tabelle) und ist verbindlich für alle an der Schule unterrichtenden Lehrer in den Bildungsgängen Orientierungsstufe (Klassen 5/6) Gymnasium (Klassen 7-9/10) und Regionale Schule (Klassen 7-10). Es werden ganze Punkte verteilt, die im Entscheidungsfall des Lehrers halbiert werden, wenn die Leistung für den konkreten Punkt nicht vollständig ist oder wenn entsprechende allgemeine Festlegungen durch die Fachkonferenz verbindlich sind.

<b>Note 1</b>	<b>Note 2</b>	<b>Note 3</b>	<b>Note 4</b>	<b>Note 5</b>	<b>Note 6</b>
<b>ab 96%</b>	<b>ab 80%</b>	<b>ab 60%</b>	<b>ab 40%</b>	<b>ab 20%</b>	<b>&lt; 20%</b>

- **Note 1** Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
- **Note 2** Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
- **Note 3** Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
- **Note 4** Die Leistung entspricht im Ganzen den Anforderungen, weist jedoch Mängel auf.
- **Note 5** Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden
- **Note 6** Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, es sind kaum Grundkenntnisse vorhanden
- Für die **Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe** gelten folgenden Bewertungsmaßstäbe:
- Klausuren

<b>Punkte</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Note</b>
0	0	6
1	20	5-
2	27	5
3	33	5+
4	40	4-
5	45	4
6	50	4+
7	55	3-
8	60	3
9	65	3+
10	70	2-
11	75	2
12	80	2+
13	85	1-
14	90	1
15	95	1+

Sonstige Leistungen



14. Die Bewertung muss für Schüler\*innen und Eltern nachvollziehbar/ transparent auf der Basis des Punktsystem und/ oder auf der Grundlage von verbalen Einschätzungen erfolgen. Jedem Schüler/ jeder Schülerin/ Elternhaus ist auf Verlangen die Notenerteilung sowohl für schriftliche als auch für mündliche Bewertungen nachvollziehbar zu begründen.
15. Die Tendenz einer Einzelleistung kann durch „+“ und „-“, präzisiert werden. Bei einer Häufung von positiven Wertungen kann bei 1. Dezimalstelle „,5“ abgerundet werden. Mögliche Tendenzen werden in den persönlichen Aufzeichnungen der Lehrkraft notiert. Ein Ausweisen der Tendenz in der Notenliste erfolgt nicht.
16. Die Ergebnisse von Hausaufgaben können analog der obigen Verfahrensweise bewertet werden. Langfristige Aufträge, die als Hausarbeit zu erledigen sind, werden grundsätzlich benotet.
17. Die Form einer Leistung kann in die Benotung einfließen, wenn durch die Lehrpläne eine konkrete äußere Formgebung verlangt wird oder DIN- bzw. andere allgemein gültigen Formvorschriften dies verlangen. Die Nutzung unterschiedlicher Arbeitsmittel, wie Schreib- und Zeichengeräte, Schreib- und Zeichenunterlagen, Schablonen, Rechenhilfsmittel oder Werkzeuge, darf nicht in die Bewertung eingehen, solange die verlangten Formvorschriften eingehalten werden.
18. Bei Leistungsverweigerung oder Täuschung entscheidet die Fachlehrkraft unter Berücksichtigung konkreter Hintergründe und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wie die Bewertung erfolgt. In der Regel ist von einer nicht erbrachten Leistung auszugehen und die Note „6“ / „0, Punkte zu erteilen.
19. Fehlt ein Schüler unentschuldigt zu einer angekündigten mündlichen oder schriftlichen Leistungsfeststellung, wird durch die Fachlehrer\*innen die Note „6“/ 0, Punkte erteilt.
20. Noten, die zur Disziplinierung dienen, dürfen nicht erteilt werden.
21. Die Schüler erhalten pro Halbjahr in Klassenarbeitsfächern mindestens 4 Noten (im Halbjahr der Klassenarbeit), in allen anderen Fächern mindestens 3 sonstige Noten. Diese setzen sich in Abhängigkeit von den einzelnen Fächern aus Klassenarbeiten, schriftlichen und mündlichen Lernkontrollen sowie praktischen Leistungen zusammen.
22. Unter den sonstigen Leistungen müssen sich mindestens 2 Bewertungen, die aus schriftlichen Kontrollen (z. B. aus schriftliche Lernkontrollen, aus Hausarbeiten...) resultieren, befinden. Außerdem muss mindestens eine mündliche Bewertung, die durch durch Aufforderung erbrachte Beiträge oder durch selbstständig erbrachte Beiträge entstehen, erfolgen.
23. In folgenden Fächern werden auf dem „Campus Stavenhagen - Reuterstädter Gesamtschule“ Klassenarbeiten/ Klausuren geschrieben: Deutsch, Mathematik, Englisch, Bio, Chemie, Physik, AWT, Wirtschaft, Informatik, Geschichte, Geografie, Sozialkunde, 2. Fremdsprache Russisch, Französisch, Musik, Kunst, Sport, evangelische Religion, Philosophie.
24. Die Termine von Klassenarbeiten/ Klausuren sind durch die Fachlehrer\*innen in Absprache mit der Fachkonferenz langfristig, ganzjährig zu planen und im Klausurplan/ Klassenarbeitsplan festzuhalten. Inhalt und Erwartungshorizont von Klassenarbeiten bedürfen der Abstimmung in der Fachkonferenz und der vorherigen Genehmigung durch die Fachkonferenzleiter\*innen. Dazu werden diese spätestens 10 Tage vor dem Klausurtermin bei den jeweiligen Fachkonferenzleiter\*innen eingereicht und umgehend genehmigt/ nicht genehmigt.
25. In epochal unterrichteten Fächern sollen ohne Klassenarbeit mindesten 4 Noten erteilt werden.
26. Klassenarbeiten/ Klausuren beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit und verknüpfen komplexere Unterrichtsinhalte, verschiedene Anforderungsbereiche und Schülertransferleistungen. Das Verhältnis der Anforderungsbereiche beträgt in der Sekundarstufe 2 in der Regel – AFB 1: 30%, AFB 2: 40%, AFB 3: 30%)
27. Die Anzahl der verbindlichen Klassenarbeiten/ Klausuren ist schulintern geregelt. Über die Verteilung der Klassenarbeiten und Klausuren innerhalb der beiden Schulhalbjahre entscheidet die Fachkonferenz.
28. Klassenarbeiten/ Klausuren werden spätestens eine Woche vor dem Schreiben angekündigt und im Klassenbuch ausgewiesen. An einem Tag darf im Sekundarstufen I -Bereich nur eine Klassenarbeit, in der Woche dürfen nur 2 Klassenarbeiten geschrieben werden. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt: eine Klausur pro Tag und maximal 3 pro Woche. Abweichungen davon können in

Absprache mit den Schüler\*innen, die aus nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen zu Klausurterminen gefehlt haben, nach Rücksprache mit diesen getroffen werden.

29. Klassenarbeiten/ Klausuren sind durch die Fachlehrer\*innen mit der Angabe des Leistungsdurchschnitts zu versehen. Die Angabe des Notenspiegels liegt im Ermessen der Fachlehrer\*innen, erfolgt jedoch in der Regel mündlich.

30. Anzahl der verbindlich zu schreibenden Klassenarbeiten in der Orientierungsstufe/ in der **Regionalen Schule**

Klasse	Ma	Deu (außer Diktaten)	En	Frz./Ru	NaWi Ph, Ch, Bio, AWT	GeWi Ge, Geo, Sk, Philo/ ev. Religion	musisch-ästhetisch Ku, Mu
5	3	3	3				
6	3	3	3				
7	3	3	3	2			
8	3	3	3	2			
9	3	3	3	2	1	1	1
10	3	3	3	2	1	1	1

• Anzahl der mindestens zu schreibenden Klassenarbeiten **im Gymnasium und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe**

Klasse	Ma	Deu (außer Diktaten)	En	Ru/Frz	ND	NaWi Ph, Ch, Bio, Info	GeWi Ge, Geo, Sk, AWT	musisch- ästhetisch Ku/ Mu	Rel./ Philo
7	3	3	3	3		1	1	1	1
8	3	3	3	3		1	1	1	1
9	3	3	3	3		1	1	1	1
10	3	3	3	3		1	1	1	1
10	eine Präsentationsleistung (schriftliche Ausarbeitung+ Präsentation im Range einer komplexen Leistung/ Klausur→Wertigkeiten beachten!								

• Anzahl der **mindestens** zu schreibenden Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Klasse	Ma	Deu	En	Ru/ Frz	Ph	Bio	Ge	Ch	Sk	Geo	Ku	Mu	Sp	Wi	Phi	Rel	Info	
Klasse	Ma	Deu	En	Ru/ Frz	Ph	Bio	Ge	Ch	Sk	Geo	Ku	Mu	Sp	Wi	Phi	Rel	Info	ND
11 LK	4	4	4			4	4			4								
11 GK	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
12 LK	3	3	3			3	3			3								
12 GK	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

31. Klassenarbeiten umfassen in der Orientierungsstufe 45 Minuten, Aufsätze höchstens 90 Minuten. In den Jahrgangsstufen 7 – 10 (Regionale Schule) dauern Klassenarbeiten mindestens 45 Minuten, Aufsätze mindestens 90 Minuten.

32. In der Regionalen Schule der Jahrgangsstufe 10 wird zu Beginn des 2. Halbjahres in Mathematik, Deutsch und Englisch eine Klassenarbeit unter prüfungsähnlichen Bedingungen geschrieben. Im 3. oder 4. Semester der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird in den Leistungskursfächern der schriftlichen Prüfung eine Klausur unter prüfungsähnlichen Bedingungen geschrieben. *(Einzelfallentscheidung bezüglich der Organisation)*

33. Werden mehr als ein Drittel einer Klassenarbeit/ einer Klausur (in der gymnasialen Oberstufe mehr als die Hälfte) mit Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (Qualifikationsphase: unter 5 Punkten) bewertet, ist dies

durch die Lehrkraft beim Schulleiter anzuzeigen. Dieser trifft nach Abwägung aller Umstände die Entscheidung, ob die Klassenarbeit gewertet oder wiederholt wird. In der Regel basiert die Entscheidung auf einer schriftlichen Zuarbeit der Lehrkraft.

34. Klassenarbeiten werden den Eltern zur Einsicht übergeben. Dies geschieht gegen Empfangsbekanntnis der Schülerin/ des Schülers in einem Übergabeprotokoll, das den Eltern mindestens zu den Elternsprechtagen auf Wunsch vorgelegt wird.
35. Andere schriftliche Lernkontrollen werden ebenfalls den Eltern zur Kenntnis mit nach Hause gegeben. Die Fachlehrer\*innen entscheiden, ob die Eltern die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen sollen. Die Archivierung der schriftlichen Lernkontrollen erfolgt in der Regel in den jeweiligen Schülerheften. Die Verantwortung dafür tragen Schüler und Eltern.
36. Schriftliche Lernkontrollen beziehen sich inhaltlich auf die unmittelbar vorher unterrichteten Stunden, betragen in der Sekundarstufe 1 höchstens 30 Minuten/ in der Sekundarstufe 2 höchstens 45 Minuten und werden spätestens in der vorherigen Stunde angekündigt. Das ist im Klassenbuch zu vermerken. Dies gilt nicht für täglich Übungen, zu denen auch Vokabeltests gehören. Höchstens 2 Lernkontrollen pro Unterrichtstag sind zulässig, an Tagen mit Klassenarbeiten sollen keine Lernkontrollen geschrieben werden. Schriftliche Lernkontrollen werden von den Fachkonferenzen/ Fachlehrer\*innen ebenfalls langfristig geplant und im Rahmen der Fachkonferenz mit dem Klassenarbeitsplan/ Klausurplan so abgestimmt, dass temporäre (*meist vor dem Termin des „Notenschlusses“*) Überforderungen von Schüler\*innen vermieden werden.
37. In Fächern ohne Klassenarbeiten werden je Halbjahr 4 sonstige Noten erteilt.
38. Die Ergebnisse der schriftlichen Klassenarbeiten/ Klausuren im Bereich der Sekundarstufe I in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch, Russisch/ Französisch (nur Bildungsgang Gymnasium) gehen mit einer Wichtung von 50% in die Zeugnisbewertung ein. In allen weiteren Fächern, wo mehr als eine Klassenarbeit/ Klausur geschrieben wird, werden diese mit 40% gewichtet. Bei nur einer Klassenarbeit im Schuljahr erfolgt eine Wichtung von 25 %. Die Klausuren in der Qualifikationsphase werden in der Regel mit 50% gewichtet. Die Wichtung von Klausuren im Fach Sport beträgt in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe 33%.
39. Alle anderen erteilten Noten, schriftliche Lernkontrollen, mündliche Leistungen sowie andere Leistungen sind gleichwertig. Für die Ermittlung der Zeugnisnote gilt der Notendurchschnitt. Beträgt die 1. Stelle nach dem Komma 5 – 9 wird aufgerundet. Die Notengebung ist in jedem Falle eine pädagogische Entscheidung der Fachlehrer\*innen und berücksichtigt besondere Lernumstände und die Lernentwicklung des Schülers. Positive und negative Tendenzen werden in den persönlichen Aufzeichnungen der Lehrkraft vermerkt. Gibt es eine Häufung von positiven Tendenzen kann bei 1. Dezimalstelle „,5“ auch abgerundet werden. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun, wird in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich aufgerundet.
40. Zur Verwaltung der Noten führt die Schule digitale Notenlisten. Alle erteilten Noten werden umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Erteilung, durch die Fachlehrer\*innen in die klassenspezifische digitale Notenliste eingetragen. Der Eintrag für die Klassenarbeiten/ Klausuren wird unter Angabe des Zeitpunktes und des Themas getätigt. Die Information über den Leistungsstand des Kindes an die Eltern erfolgt über die digitale Notenliste laufend. Sofern durch die Eltern die digitalen Notenlisten nicht genutzt werden, sollen diese mindestens vor den festgesetzten Elternsprechtagen (Oktober, April) und bei akuter Leistungsverschlechterung durch die Klassenleiter\*innen informiert werden.
41. Die Schulzweigeleiter\*innen und die Klassenleiter\*innen überprüfen regelmäßig die Anzahl der je Fach eingetragenen Noten. Bei Hinweisen, dass unter Berücksichtigung des Zeitpunktes im Schuljahr nicht genügend Noten erteilt wurden, erfolgen umgehend ein nochmaliger Hinweis an die Fachlehrer\*innen und eine Information an den Schulleiter.
42. In regelmäßigen Abständen (in der Regel wöchentlich), die durch die Schulleitung festgelegt werden, wird die Möglichkeit des Nachschreibens von Klassenarbeiten/ Klausuren entsprechend der schulinternen Regelungen eingeräumt. Für das Nachschreiben von Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen

Oberstufe werden nach Bedarf durch die Schulleitung gesonderte Termine herausgegeben. Beim Nachschreiben von Klassenarbeiten/ Klausuren gelten gleiche Anforderungen wie für die Ausgangsarbeit. In der Regel werden den Schüler\*innen andere Aufgaben, jedoch auf einem vergleichbaren Niveau zum Nachschreiben vorgelegt. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit einer anderen Ersatzleistung. Darüber entscheiden die Fachlehrer\*innen. Das eventuelle Nachschreiben von schriftlichen Lernkontrollen erfolgt in der Regel nicht zum Termin des Nachschreibens von Klausuren, sondern liegt vollständig im Verantwortungsbereich der Lehrkraft.

43. Während der Unterrichtszeit werden keine Klassenarbeiten/ Klausuren nachgeschrieben.
44. Für die Prüfungen zur Leistungsfeststellung zur Berufsreife, zur Mittleren Reife, zur Mittleren Reife am Gymnasium und für die Abiturprüfungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.



05.02.2020/ Lutz Trautmann